

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

DER PRÄSIDENT

Erfurt, den 25. Juni 2020

**Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU
Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung
Typengenehmigung einführen – serielles Bauen ermöglichen
Drucksache 7/131 vom 17.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Architektenkammer Thüringen hat als Mitglied der Bundesarchitektenkammer bereits im Rahmen des Bündnisses für bezahlbares Wohnen und Bauen, das unter Federführung des BMOB eingerichtet wurde, auf den wachsenden Wohnungsbedarf sowie die damit verbundene demokratische und soziale Herausforderung reagiert, mitgewirkt und dies unterstützt. Gleiches galt für die Baukostensenkungskommission, welche Ende November 2015 Kernempfehlungen zu diesem Themenbereich abgegeben hat. Auf diesem Weg war auch die Thüringer Architektenschaft über ihre Gremien aktiv und an politisch entscheidenden Stellen in die Wertschöpfungskette Bau einbezogen.

In seinem 10-Punkte-Programm hat das Bündnis unter anderem empfohlen, eine verstärkte Nutzung serieller und modularer Bauweisen zu erproben. An diesem Prozess, durch den in vielfacher Hinsicht Neuland betreten wird, hat sich die Bundesarchitektenkammer intensiv beteiligt und versucht, im Rahmen des Möglichen die Beteiligung der Architektenschaft „auf Augenhöhe“ zu gewährleisten. Die Alternative wäre gewesen, den gesamten Bereich serieller und modularer Bauweisen nicht nur aktuell, sondern auch in Zukunft vollständig der Bauwirtschaft zu überlassen. Nun besteht jedoch zumindest die Möglichkeit, das kreativ-innovative Potenzial der Architektenschaft auch in einem Segment einzubringen, das große Teile der Städtelandschaft prägen könnte.

Noch unter dem Eindruck der jüngsten Vergangenheit setzen die Architekten alles daran städtebauliche Schäden durch Wiederbelebung des uninformaten Industriellen-Plattenwohnungsbau zu verhindern. Die Fehler der Vergangenheit prägen den Grundsatz der „Trennung von Planung und Ausführung“, der andererseits eine partnerschaftliche Zusammenarbeit nicht zwingend ausschließen muss, wenn die fachliche Unabhängigkeit gewährleistet ist. Auch die Architektenkammer Thüringen und deren Mitglieder verschließen sich nicht dem Experiment und werden alles daran setzen, im Bereich des seriellen und modularen Bauens qualitativ und baukulturell hochwertige Ergebnisse zu fördern.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass bereits zur Kostendämpfung der Baunebenkosten beim Auftrag mehrere Objekte die nach Typenplanung oder Serienbauten geplant und errichtet werden sollen, Regelungen zur Einschränkung der Berechnung der Honorare bestehen. Im Rahmen der Ermächtigung zur „Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure“ sind verminderte Wiederholungshonorare für diese Gebäude in Abhängigkeit der Anzahl der zur Wiederholung vorgesehenen Objekte und deren vielfache Verwendung durch den Auftraggeber geregelt.

Vor diesem Hintergrund wird der Gesetzesentwurf zur Änderung der Thüringer Bauordnung zur Einführung einer Typengenehmigung von der Thüringer Architektenkammer entschieden abgelehnt.

Zwar erfordert die Typengenehmigung eine bautechnische Prüfung und befreit nicht von der Verpflichtung zur Durchführung eines bauaufsichtlichen Verfahrens. Die Typengenehmigung hat aber auch, wenn es theoretischen Raum für individuelle Ausformulierung geben soll, erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Gebäude. Es wird befürchtet und ist zu erwarten, dass individuelle, ortsbezogene Anpassungen der einzelnen Gebäude nicht vorgenommen werden, sobald eine Typengenehmigung vorliegt. Stattdessen würden immer gleiche Gebäude an unterschiedlichen Orten, in unterschiedlichen Landschaften, einhergehend mit einem erheblichen Verlust an Baukultur, errichtet.

Typengenehmigungen gefährden das bewährte Prinzip der Trennung von Planung und Ausführung und bleiben ohne signifikante Wirkung auf den Wohnungsbau. Dieser wird im Wesentlichen über den Grundstückspreis und die Baupreisentwicklung, nicht über die Planungskosten, bestimmt.

Bauordnungsrechtlich sind Wohngebäude bereits im vereinfachten Verfahren nach § 62 ThürBauO oder im Freistellungsverfahren nach § 61 ThürBauO HBO zugelassen. Damit liegt die bauordnungsrechtliche Prüfung bereits in der Verantwortung des Architekten. Die Typengenehmigung entlastet aber nicht von der verbleibenden bauplanungsrechtlichen Prüfung, die weiterhin jeweils vor Ort beantragt werden muss.

Vor allem aber wendet sich die Architektenkammer Thüringen dagegen, den Architekten, der die Bauausführung überwacht, als öffentlichen Bauleiter per Fertigstellungsanzeige mit in die Haftung dafür zu nehmen, dass die Ausführung auch den Bereichen der Fachplanung wie etwa der Statik der Typengenehmigung entspricht.

Mit dem Gesetzesentwurf wird auch nicht klargestellt, dass auch im genehmigungsfrei gestellten Verfahren die Nachweispflicht der Bauvorlageberechtigung gelten soll.

Die Thüringer Architektenschaft wird sich dafür einsetzen, dass die Typen- und Serienbauweise sich nicht in der Art verfestigt, dass erneut hierdurch negative städtebauliche Strukturen geschaffen werden die eine Epoche abbilden und prägen sowie durch nachfolgende Generationen durch die Beseitigung von Altlasten wertvolle Ressourcen und finanzielle Mittel verschwenden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Baukosten ist die Zuwendung zum Serien- und Typenbau sicher ein interessantes Experiment, welches in einem überschaubaren Zeitraum der Evaluierung, auch unter städtebaulichen und bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten, bedarf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA
Präsident